

EINGEGANGEN

19. MAI 2026

Freistaat  
Thüringen



Ministerium  
für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

DGB Bildungswerk Hessen e. V.  
Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77  
60329 Frankfurt

Ihr Ansprechpartner  
Johannes Richter

Durchwahl  
Telefon +49 361 57-3438276  
Telefax +49 361 57-3438047

Johannes.Richter@  
tmbwk.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
20.03.2026

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
1020-27-0342/120-7-88125/2026

Erfurt,  
12. Mai 2026

## Anerkennung einer Bildungsveranstaltung nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG)

Ihr Antrag vom 20.03.2026  
Ihr Aktenzeichen: 1020-27-0342/120-7

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt  
folgenden

### Bescheid

- Die nachfolgend genannte Bildungsveranstaltung wird nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz als Bildungsveranstaltung auf dem Gebiet der gesellschaftspolitischen Bildung anerkannt:
  - „Frau sein in der Arbeitswelt“
- Die Anerkennung gilt unbefristet für die Bildungsveranstaltung, wie sie dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium zur Prüfung vorgelegt wurde. Sie gilt unabhängig vom beantragten Zeitpunkt. Wesentliche Änderungen, der für die Anerkennung maßgebenden Tatsachen, insbesondere des Programms der Bildungsveranstaltung, sind unverzüglich dem für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium mitzuteilen.
- Bei der Weitergabe des Bescheids als Nachweis für die Anerkennung der Bildungsveranstaltungen ist die erhobene Gebühr sowie die Bankverbindung und der Verwendungszweck unkenntlich zu machen.
- Die Anerkennung ist mit der Auflage verbunden, Auskunft über Gegenstand, Verlauf und Teilnehmende der Bildungsveranstaltung in nicht personenbezogener Form zum 01.04. und 01.10. eines jeden

Lehrerin  
Thüringen

lehrerinthueringen.de

Thüringer Ministerium  
für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 90 04 63  
99107 Erfurt

www.tmbwk.de  
www.facebook.com/BildungTH  
www.x.com/BildungTH

Adressen der Dienstgebäude  
www.BildungTH.de/kontakt

Bankverbindung:  
Zahlungsempfänger: Freistaat Thüringen  
IBAN: DE14 8205 0000 3004 4441 41  
Landesbank Hessen-Thüringen  
BIC: HELADEF820

USt-IdNr.: DE356738386  
Leitweg-ID: 16900401-0001-63

E-Mail-Adressen dienen im TMBWK nur  
dem Empfang einfacher Mitteilungen  
ohne Signatur und/oder  
Verschlüsselung.

Jahres dem für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium zu erteilen.

Sollte die Auskunft zum jeweiligen Stichtag, trotz Mahnung, nicht erteilt werden, behält sich das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium vor, die Anerkennung zu entziehen.

Der Antragsteller/ die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **90,00 €** erhoben. Die Gebühr ist bis zum **19. Juni 2026** zu überweisen.

### **Gründe:**

#### **zu 1.:**

Die Anerkennung der Bildungsveranstaltung erfolgt auf der Grundlage der §§ 8, 9 und 10 Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 114) nach Anhörung des Beirats nach § 10 Abs. 5 S. 1 ThürBfG. Die Voraussetzung der gesellschaftspolitischen Bildung im Sinne des § 1 Abs. 3 ThürBfG liegt vor.

#### **zu 2.:**

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 ThürBfG gilt die Anerkennung einer Bildungsveranstaltung unbefristet. In der Anerkennung sind alle Termine und Orte der Bildungsveranstaltung inbegriffen. Vorausgesetzt, der Inhalt der Bildungsveranstaltung bleibt gleich.

#### **zu 3.:**

Der Bildungsträger hat dem Teilnehmenden das Vorliegen der Anerkennung der geplanten Bildungsveranstaltung kostenlos zu bescheinigen i. S. v. § 8 Abs. 3 ThürBfG. Zudem hat der Bildungsträger/ die Bildungsträgerin nach Beendigung der Bildungsveranstaltung dem Teilnehmenden einen Nachweis über die ordnungsgemäße Teilnahme kostenlos auszuhändigen gemäß § 6 Abs. 5 ThürBfG.

#### **zu 4.:**

Nach Beendigung der jeweiligen anerkannten Bildungsveranstaltung sind zu den Stichtagen (1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres) Auskünfte über Gegenstand, Verlauf und Teilnehmende der Bildungsveranstaltung in nicht personenbezogener Form zu erteilen gemäß § 12 Abs. 2 ThürBfG i. V. m. § 8 Thüringer Bildungsfreistellungsverordnung - ThürBfVO). Die Auskunft zum jeweiligen Stichtag ist für alle Bildungsveranstaltungen zu erteilen, die bis zum jeweiligen Stichtag beendet worden sind. Hierzu ist der entsprechende Vordruck zu verwenden, den das für Erwachsenenbildung zuständige

Ministerium auf seiner Internetseite veröffentlicht. Die Erhebung erfolgt nur für Teilnehmende, welche die Bildungsveranstaltung im Rahmen von Bildungsfreistellung besuchen.

Es ist zwingend der unter folgendem Link eingestellte Vordruck zu verwenden:  
<http://bildungsfreistellung.de/veranstalter/evaluation>.

#### **zu 5.:**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 14 ThürBfG. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Nr. 10.1 der Anlage 1 zu § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (ThürVwKostOMBJS).

Die Gebühr i. H. v. **90,00 €** ist bis spätestens **19. Juni 2026** unter Angabe des nachstehenden Kassenzzeichens auf folgendes Konto zu überweisen:

Zahlungsempfänger: Freistaat Thüringen

IBAN: DE14 8205 0000 3004 4441 41

BIC: HELADEF820

Betrag: 90,00 €

Kassenzzeichens: 0401262730394

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Weimar erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können; dies gilt nicht, wenn die Klage elektronisch übermittelt wird. Nähere Informationen zur elektronischen Übermittlung sind § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu entnehmen. Die elektronische Form ist gewahrt, wenn das elektronische Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist, von der verantwortenden Person mit einer qualifizierten Signatur versehen oder signiert ist und auf einem der § 55a Abs. 4 VwGO beschriebenen sicheren Übermittlungswege eingereicht wird. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus.

Einzelheiten zum Dateiformat und zu den technischen Anforderungen sind der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach

(Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV) sowie den „Informationen zum Elektronischen Rechtsverkehr“ auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Klaus Paffrath